

Auftragsvereinbarung Meldestelle gemäß HinSchG

Der Mandant bzw. die Mandanten

(i.F.: „*Der Mandant*“)

und

die **Dr. Daniel Weigert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**
Ballindamm 6, 20095 Hamburg

(i.F.: „*Kanzlei*“)

treffen folgende Vereinbarung:

Dr. DANIEL WEIGERT RA-GmbH

Ballindamm 6
20095 Hamburg

t: +49 40 2285 11214
f: +49 40 2285 11219

m: kontakt@die-hinweisgeber-meldestelle.de
Web: www.die-hinweisgeber-meldestelle.de

Bankverbindung:
IBAN: DE89 1001 0123 4413 9398 07
BIC: QNTODEB2XXX

St.Nr. 2245/720/01216 (FA HH Mitte)
USt-ID: DE329220186

1. Gegenstand

Die Kanzlei übernimmt für den Mandanten die interne Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes.

2. Honorar

a) Honorarstaffel

Das Honorar beträgt

- EUR 69,00 zzgl. Ust. / Monat bei 0-49 Mitarbeitern,
- EUR 99,00 zzgl. Ust. / Monat bei 50-99 Mitarbeitern,
- EUR 109,00 zzgl. Ust. / Monat bei 100-249 Mitarbeitern,
- EUR 129,00 zzgl. Ust. / Monat bei 250-499 Mitarbeitern,
- EUR 159,00 zzgl. Ust. / Monat bei 500-999 Mitarbeitern,
- EUR 399,00 zzgl. Ust. / Monat bei 1.000-1.999 Mitarbeitern,
- Darüber hinaus wird das Honorar jährlich individuell vereinbart.

b) Mitarbeiterzählung

Maßgeblich ist die Kopfzahl aller Mitarbeiter. Mitarbeiter sind alle Beschäftigten im Sinne des HinSchG. Das umfasst insbesondere Leiharbeitnehmer (entliehen oder verliehen) und Auszubildende, aber keine freien Mitarbeiter. Maßgeblich ist jeweils die Mitarbeiterzahl am Stichtag des 1. Januars eines Kalenderjahres für das Folgejahr. Auf Anfrage der Kanzlei hat der Mandant jeweils die aktuelle Mitarbeiterzahl mitzuteilen.

c) Fälligkeit und Honoraranpassung

Das Honorar wird jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

Die Kanzlei passt das Honorar jährlich an. Honoraranpassungen müssen jeweils so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass der Mandant die Möglichkeit hätte, vor dem Beginn der Honorarerhöhung fristgemäß zu kündigen.

Beginnt das Vertragsverhältnis unterjährig, wird das Honorar bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus auf Rechnungstellung fällig.

3. Sonderregelungen für besondere Unternehmen

Es werden Sonderregelungen für Unternehmen mit vielen freien Mitarbeitern (dazu **a)**), Zeitarbeitsunternehmen (dazu unter **b)**) und Unternehmensgruppen (dazu unter **c)**) vereinbart.

a) Unternehmen mit vielen freien Mitarbeitern

Bei Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen durch freie Mitarbeiter erbracht wird, sind freie Mitarbeiter bei der Honorarberechnung im Sinne der Ziffer 2 als Mitarbeiter zu zählen. Gemeint sind Unternehmen, bei denen regelmäßig mehr als 20 % der Stammbeslegschaft als freie Mitarbeiter tätig werden.

b) Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen

Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist rechtlich noch ungeklärt, ob verliehene Leiharbeitnehmer*innen bei dem Verleiher oder dem Entleiher zu berücksichtigen sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs (§ 3: „Arbeitnehmer“) wären Leiharbeitnehmer bei dem Verleihunternehmen zu berücksichtigen, da dort ihr Arbeitsverhältnis besteht. Allerdings erscheint das fraglich, weil sie Rechtsverstöße eher bei dem Unternehmen sehen, bei dem sie eingesetzt werden.

Deshalb wird für den Fall, dass der Mandant ein Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen ist, folgendes vereinbart:

Grundsätzlich werden bei der Honorarberechnung Leiharbeitnehmer gezählt. Einzelauffassungen einzelner Literaten oder Arbeitsgerichte bleiben außer Betracht. Falls und solange die überwiegende mindestens zweitinstanzliche Rechtsprechung (Landesarbeitsgericht) Leiharbeitnehmer für bei Entleihern zu berücksichtigen hält, reduziert sich das Honorar gemäß Ziffer 2 entsprechend. Sollte der Mandant unter die Mindestmitarbeiterzahl fallen, hat er ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht. Falls

höchstinstanzlich (Bundesarbeitsgericht) rechtskräftig entschieden wird, dass Leiharbeitnehmer nur bei Entleihern zu berücksichtigen sind, und fällt der Mandant dadurch aufgrund der zu geringen Mitarbeiterzahl aus dem Anwendungsbereich des HinSchG, endet im Zeitpunkt der Rechtskraft die Auftragsvereinbarung hinsichtlich der Regelungen zur Hinweisgebermeldestelle automatisch.

c) Unternehmensgruppen

Schließen mehrere Mandanten die Mandatsvereinbarung ab, die jeweils konzern- bzw. unternehmensgruppenangehörig sind und die jeweils in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, werden die Mitarbeiter aller Mandanten in Bezug auf die Honorierung hinsichtlich ihrer Mitarbeiterzahl zusammengefasst, wenn und solange sie in jeder Hinsicht einheitlich administriert werden (eine Mandatsvereinbarung, ein Ansprechpartner, ein Gruppenaccount u.s.w.).

In diesem Fall wird die Kanzlei die Rechnung jeweils demjenigen Unternehmen stellen, das die Mandantengruppe benennt. Die Unternehmen der Mandantengruppe haften für den Honorarbetrag als Gesamtschuldner. Die Kanzlei wird das Honorar jeweils gegenüber dem Unternehmen berechnen, dass die Unternehmensgruppe wünscht.

4. Sonderleistung: Ergänzende Rechtsberatung

Falls der Mandant die Kanzlei im Laufe eines Kalenderjahres im Umfang von mindestens der Summe, die 100 Monatshonoraren der jeweils für den Mandanten geltenden Honorarstaffel entspricht, mit Rechtsberatung beauftragt, die über die Betreuung der Hinweisgeber-Meldestelle hinausgeht, entfallen die Kosten für die Meldestelle im Folgejahr.

5. Laufzeit, Widerruf und Kündigung

a) Beginn

Die beiderseitigen Pflichten aus dem Voranstehenden beginnen ab dem Tag, an dem die Meldestellenpflicht für den Mandanten beginnt.

Der Mandant hat das Recht, das Vertragsverhältnis durch einseitige Erklärung vorzeitig in Kraft zu setzen, nicht jedoch vor dem Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes an sich.

b) Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird jeweils für ein Kalenderjahr geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht bis zwei Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Die Kündigungsfrist gilt für beide Seiten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (wobei ein Scan per E-Mail oder Fax genügt).

Die Kanzlei hat bis eine Woche ab Vertragsschluss, falls jener über die Website erfolgt ist, die Möglichkeit, jenen per E-Mail an die bei Vertragsschluss angegebene Mailadresse zu widerrufen.

c) **Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- die Kanzlei ihre Mandatspflichten verletzt;
- der Mandant in Zahlungsverzug gerät;
- aufgrund einer ungewöhnlichen Vielzahl an plausiblen Meldungen der Eindruck entsteht, dass sich der Mandant oder seine Mitarbeiter in außergewöhnlichem Ausmaße rechtsunreu verhalten;
- der Meldestellenaufwand, den der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung geschätzt hat, massiv überschritten wird, sodass die Situation mit einer Geschäftsgrundlagenstörung vergleichbar ist;
- andere Sachverhalte vorliegen, die einer von beiden Seiten die weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen;
- sich das Hinweisgeberschutzgesetz vor Ablauf der Kündigungsfrist in einer Weise ändert, die mit einer Geschäftsgrundlagenstörung vergleichbar ist.

6. **Rechtsberatung**

Die Betreuung der Hinweisgebermeldestelle ist vollständig von den unter 2. genannten Festpreisen umfasst („Flatrate“). Erteilt der Mandant keine darüber hinausgehenden Aufträge, bleibt es bei den unter 2. genannten Kosten.

Der Mandant hat jedoch die Möglichkeit, die Kanzlei auch über die Betreuung der Hinweisgeber-Meldestelle hinaus für reguläre Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Für solche zusätzlich erteilten Mandate gelten ausschließlich die Mandatsbedingungen der Kanzlei in der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Fassung. Sie regeln insbesondere die Stundensätze, die Mitwirkungspflichten des Mandanten, den Vorschuss, den Zahlungsverzug sowie die Verwahrung von Fremdgeld. Für etwaige reguläre Rechtsberatung außerhalb der Hinweisgebermeldestelle gelten jeweils die aktuellen regulären Mandatsbedingungen der Kanzlei.

Für die Betreuung der Hinweisgeber-Meldestelle gilt ausschließlich diese Vereinbarung. Die Mandatsbedingungen gelten allein für zusätzlich erteilte Mandate im Sinne des vorstehenden Absatzes. Soweit sich Regelungen dieser Vereinbarung und der Mandatsbedingungen widersprechen, geht diese Vereinbarung vor.

7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kanzlei hinsichtlich der Beratung des Mandanten ist für Vermögensschäden, die dem Mandanten durch etwaige Berufsversehen (Pflichtverletzungen) in Ausführung eines erteilten Mandates entstehen sollten, auf insgesamt EUR 4.000.000,00 (Vier Million Euro) je Mandat begrenzt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des zwischen der Sozietät und des Mandanten bestehenden Rechtsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird nicht abbedungen. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Kanzlei durch verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte wird der Mandant die Kanzlei von jeder weitergehenden Haftung freistellen und schadlos halten.

Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und der Kanzlei bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Kanzlei oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Die Haftungsbeschränkung hat Gültigkeit von Beginn des Auftragsverhältnisses an, wirkt insoweit also auf den Zeitpunkt der Auftragsübernahme zurück.

8. Gerichtsstand

Sofern der Mandant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand Hamburg.

9. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf., anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Vertragsschluss am

